

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 37 (1943)

Artikel: Das Kloster St. Johann im Thurtal : 1520-1555 : Ursachen und Verlauf seines Verfalls
Autor: Keckelis, Johann
Kapitel: II: St. Johanns letzte Äbte, Jakob Zürcher und Johannes Zoller
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

13. September¹ war Abt Konrad gestorben, und sein Tod sollte nun verheimlicht werden, zum mindesten, bis man für einen Neugewählten um Konfirmation an die Kurie gelangen konnte. Das Manöver mißlang, und Diethelm erfuhr davon am selben Tage, an dem Jörgen Albrecht in St. Johann hätte sein sollen. Eine Wahl war jedoch nicht mehr zu verhindern.

Wie Konrads ganzes Leben stand auch noch sein Tod mit allen Folgen im Banne der Bosheit. Man kann wirklich sagen, daß mit der Absetzung Johann Steigers und mit der Wahl Konrad Strickers des Klosters Wirtschaft vom Regen in die Traufe geraten war. Doch darf diesem kaum die ganze Schuld zugeschoben werden, da ja die meiste Zeit ein Schaffner an seiner Stelle amtete und da er außerdem nicht immer zurechnungsfähig gewesen. Mit einem durch seinen negativen Ausdruck sehr vielsagenden Wort charakterisiert Murer Konrads Regierung: « Gieng kalt durch die Prälatur, weder seinem Gottshaus, noch underthanen trostlich, noch hilflich² ».

II. ABSCHNITT

St. Johanns letzte Äbte, Jakob Zürcher und Johannes Zoller

1. KAPITEL

Geistliche gegen weltliche Gewalt

Die geistliche wie die weltliche Gewalt über das Kloster St. Johann lag in der Hand eines geistlichen Herrn: diese beim Abt von St. Gallen, jene beim Bischof von Konstanz. Die Bestätigung einer Abtwahl in St. Johann war rechtlich Sache des Diözesanoberhauptes; an dieser Tatsache hatte bisher niemand etwas zu ändern versucht. Da aber Diethelm Schirmherr der weltlichen Verwaltung war, begreifen wir, daß er damals zu einer Neuwahl seine Meinung zu sagen begehrte. Zum ersten Mal hören wir von einer Abtwahl zu St. Johann, die soviel Umtrieb und schließlich Uneinigkeit zwischen den Gewalthabern schuf.

¹ Sta. W II 11, fol. 17; v. *Arx*, III, S. 78, und *Wegelin*, II, S. 121, sagen fälschlich den 1. Weinmonat.

² *Murer*, XXI.

Es erhab sich ein erbitterter «Wahlkampf» zwischen den Parteien, als das Vorhaben des Konventes von St. Johann ans Licht kam, der ohne Wissen seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit einen neuen Abt zu wählen sich unterstand. Diethelm wußte nichts Eiligeres zu tun, als einen Brief an die Versammlung zu schreiben, «allen geistlichen und weltlichen Prelaten, notarien, schreibern und andern Würdenträgern», und darin sein tiefes Bedauern über ihr Vorhaben auszudrücken. Er machte auf die Vorschriften aufmerksam, die der hl. Benedikt für die Wahl eines Abtes im 64. Kapitel seiner Mönchsregel gegeben hatte¹, und mahnte allen Ernstes, von einer Wahl abzustehen und keinerlei Instrumente zu fertigen, ansonst er sich genötigt sähe, bei der geistlichen Obrigkeit gegen sie Klage zu führen².

Dem Konvent befahl Diethelm, den Hieron. Schiri auf Grund seiner Absolution wieder aufzunehmen und ihn zum Wahlakt ebenfalls zuzulassen; ferner machte er auf die großen Kosten aufmerksam, die eventuell entstehen könnten, da sie weder ihn noch die geistliche Obrigkeit vom Tode Konrads benachrichtigt hatten³.

Schon nannte sich Jakob erwählter Abt. Trotz der traurigen Gesamtlage des Klosters erlaubte er sich zu schreiben: «Wenn E. f. g. es für nötig hält, uns auf das 64. Kapitel unserer Regel aufmerksam zu machen, so wollen wir E. f. g. folgendes sagen: aus jenem 64. Kapitel ist gar nicht genau zu ersehen, wie ein Abt zu St. Johann zu wählen sei; jedoch steht das klar und deutlich in Papst Eugens Bulle⁴, nach der wir gehandelt haben. Dabei hat E. f. g. uns zu schirmen»⁵.

¹ « In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sive omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis. Quod si etiam congregatio vitiis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitiam episcopi, ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad abbates aut christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituant dispensatorem scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum, si neglegant » (Benedicti regula Monachorum hrsg. und erklärt von B. Linderbauer, Metten 1922, S. 78). Damit wollte Diethelm seine Berechtigung nachweisen, sie allen Ernstes zu ermahnen.

² Brief vom 17. Sept. 1538, Sta. W II 11, fol. 18.

³ Unter demselben Datum G. Kr. W II 18, Nr. 190

⁴ « Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris secundum Deum et beati Benedicti regulam providerint eligendum » (Sta. XVIII, S. 27 f.).

⁵ Brief vom 18. Sept. 1538, Sta. F 1549, S. 749 ff.

Das war die Ansicht zu St. Johann. Aber Diethelm agitierte weiter; er gelangte mit einer eiligen Botschaft an die Kurie, woraus zu entnehmen ist, daß er mit den bischöflichen Gesandten Inspektion zu halten gesinnt war.

Der Konvent hatte sich in seiner Angelegenheit durch gar nichts abhalten lassen, und so wurde unter dem 20. September das Wahldekret gefertigt. Jörg Brögel, ein bischöflicher Notar, war zwar selbst nicht imstande gewesen, nach St. Johann zu gehen, und hatte daher seinen Kollegen Tettikofer geschickt. Nirgends ist aber die Rede von den Prälaten von Churwalden und Pfäfers; die Leutpriester von Sax und Salez waren die Stimmenzähler. Die fünf Konventualen Christoph Stapfer, Christoph Amberg, Jakob Zürcher, Jakob Steiger und Johann Zoller traten nach Anrufung des Heiligen Geistes zur Wahl zusammen; sie fiel auf Jakob Zürcher¹. Der herrschsüchtige Schaffner war also zu seinem Ziel gekommen; aber die Bestätigung ließ noch auf sich warten. Sowohl der Abt von St. Gallen wie der Bischof von Konstanz glaubten diese Wahl nicht ohne weiteres gelten lassen zu dürfen. Ein Umstand jedoch erschwerte das Eingreifen: die Gotteshausleute von St. Johann schützten den neuen Abt bei seiner Regierung und Haushaltung². Diethelm, der Schirmherr, gab nicht nach und begehrte, daß der Konvent zur Verhütung weiterer Kosten von dieser Wahl abstehe und eine neue vornehme; den alsdann rechtmäßig, kanonisch Erwählten war er bereit anzuerkennen³.

Um diese Zeit, da zu St. Johann das Wahldekret gefertigt wurde, erfuhr das Domkapitel den Tod Konrad Strickers. In Anbetracht der früheren Ereignisse von einer bösen Ahnung erfüllt, erließ es einen Verbotsbrief, worin angekündigt wurde, daß es keine Wahl anerkenne, die hinter dem Rücken der geistlichen und weltlichen Obrigkeit geschehen sei, und sich die Strafe für den Ungehorsam vorbehalte. Aber am Morgen des 21. Sept., da dieser Verbotsbrief weggeschickt werden sollte, kam eben das Wahldekret Jakob Zürchers an mit der Bitte um Bestätigung. Damit war nicht bloß der Ordensregel, sondern auch dem Kirchenrecht zuwidergehandelt worden, da sich im Konvent Minderjährige befanden und solche, die ihrem Weihegrad entsprechend noch nicht zur Wahl berechtigt waren. Das Domkapitel riet zu einer Beratung mit Diethelm und mit Schwyz und Glarus⁴.

¹ Sta. W II 11, fol. 17; a tergo: licet invalidum!

² G. Kr. W II 20, Nr. 121.

³ Sta. W II 11, fol. 187.

⁴ Brief vom 21. Sept. 1538, l. c. fol. 24 f.

Sofort nach seiner Rückkehr wollte die Kurie den Notar einem Verhör unterziehen. Brögel wußte nicht mehr zu sagen, als in jenem vagen Brief stand, den er erhalten hatte. Kaplan Ludi Amann von Radolfzell, der bischöfliche Siegler, war damit beauftragt. Kaum hatte er an das Domkapitel geschrieben, Tettikofer sei noch nicht zurück¹, als dieser zusammen mit einem Boten von St. Johann und dem Prokurator Martin Heß vor ihm erschien und auf Grund der Präsentation die Proklamation forderte. Amann fertigte diese natürlich nicht aus, ohne erst den Rat des Domkapitels einzuholen. Er wollte die St. Johanner Gesandten selbst nach Überlingen schicken, diese aber wollten nicht : « Wenn sie Proklamation und Bestätigung nicht hier erlangen könnten, werde die Landschaft den Abt schon bei seiner Wahl zu halten wissen ; der Abt von St. Gallen hätte sich auch angemaßt, der Erwählung beizuwollen ; hätte er dies getan, wären die Landleute sofort zusammengelaufen, ihn « abzukehren ». (Dies war ohne Zweifel der Einfluß der Neugläubigen, denn unter dem Abt von St. Johann hatten sie freieres Spiel als unter Abt Diethelm.) Um sich die Kurie eher geneigt zu machen, versprachen sie, ihr alte und neue Schulden zu bezahlen, sobald dem neuen Herrn seine « Jura mittaylt » seien². Damit hatten sie etwas ausgesprochen, dem selbst Konstanz auf die Dauer nicht widerstehen konnte.

Ludi, der Vikar von Zell, schickte also dieses Dekret dem Domkapitel zu und machte dabei noch auf das zierliche Latein aufmerksam. Von dort wurde es weiter geschickt an Abt Diethelm ; St. Johanns Gesandter wurde mit « glimpflichem uffzug » wieder abgefertigt³.

Diethelm wandte sich seinerseits nun an die beiden Orte, ohne deren Beratung er nichts entscheiden wollte. Er orientierte sie genau über die Neuwahl und seine bisherigen Maßnahmen⁴. Schwyz und Glarus stimmten ihm bei, daß diese heimliche Wahl nichts gelte, da sie zudem im Beisein von Prälaten eines andern Bistums geschehen sei. Ihr Vorschlag war, im Verein mit Domdekan und Kapitel Tag und Ort zu bestimmen, an dem in seiner und des Ordinarius Gegenwart eine neue Wahl stattzufinden habe. Widerstreben sollte mit Rechtspruch bestraft, und der Erwählte verpflichtet werden, jährlich Rech-

¹ Brief vom 22. Sept. 1538, Sta. F 1549, S. 757.

² Brief vom 23. Sept. 1538, l. c., S. 759.

³ Brief vom 24. Sept. 1538, l. c., S. 761.

⁴ Brief vom 26. Sept. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 173.

nung zu geben¹. Diese ihre Meinung schrieben die Schwyzler auch an Bischof und Domkapitel². Von diesem Brief der Schwyzler hatte Glarus keine Ahnung. Es hielt sich, wie auch in der Folgezeit, immer ganz im Hintergrund, es war eben in sich gespalten: « Da wir die Antwort der Schwyzler nicht kennen, können wir für diesmal keinen Rat geben; wenn es allseits gefällt, so möchten wir aber doch einen Tag beantragen, den Diethelm zusammen mit den Schwyzern ernennen mag »³. Alle eingegangenen Berichte schickte Diethelm nach Überlingen, um die dortige Meinung genau zu erfahren⁴.

Doch auch der « vermaint erwölt Prelat zu St. Johann » ruhte nicht, bis er seine Bestätigung in den Händen hatte. Am 9. Oktober erschien seine Gesandtschaft in Überlingen in der Person Theobald Huters, des Dechanten und Pfarrers zu Appenzell, und eines Ammanns aus dem Toggenburg, um nochmals ernstlich um die Proklamation anzuhalten. Wieder wurde die Gesandtschaft abgewiesen unter dem Vorwand, daß wegen « vurgefallner onmüessiger Herbstzyt » nur wenige Domherren anwesend seien.

Unterdessen hatte Diethelm mit dem Domdekan Verhandlungen gepflegt, deren Resultat dem Kapitel aber noch nicht bekannt war, sodaß es allmählich in bedrängte Lage kam und definitiven Bescheid verlangte⁵. Dieser lautete dahin, daß auf den 20. Oktober ein Tag nach Wil angesetzt sei⁶. Offiziell wurde dort die Wahl Jakobs zum Abt von St. Johann als ungültig erklärt und der Brief aufgesetzt, der den dortigen Mönchen den Standpunkt klar machte; sie hatten eine Neuwahl vorzunehmen; bis dahin durften sie bei geistlichen Zensuren weder etwas verkaufen noch sonst etwas verändern⁷. Interessant berührt einen an dieser Stelle die plötzliche Anhänglichkeit des Domkapitels an den Bischof; es schickte den Brief nach St. Johann nicht ab, ohne den Bischof um seine Meinung gefragt zu haben. Der Grund dafür wird sich bald zeigen.

¹ Brief vom 28. Sept. 1538, Sta. W II 11, fol. 20.

² Sta. Tom. 724, S. 627 ff. und W II 11, fol. 15.

³ Brief vom 29. Sept. 1538, Sta. W II 11, fol. 22.

⁴ Brief vom 5. Okt. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 178.

⁵ Brief vom 9. Okt. 1538, Sta. F 1549, S. 769. Säkularkleriker wurden von den Benediktinern gern zur Erledigung von Rechtsgeschäften verwandt (Müller Iso, S. 49). Über Th. Huter vgl. *Willi J.*, S. 65 ff.

⁶ G. Kr. W II 18, Nr. 194.

⁷ Brief vom 23. Okt. 1538, l. c., Nr. 174 und 176; « Jak. Steiger » in Nr. 176 ist eine bloße Verschreibung.

In dieser Zeit hatte der Erwählte zu St. Johann die Schwyzer umworben. Wie ließe es sich sonst erklären, daß sie an Diethelm plötzlich das Gegenteil von dem schrieben, was sie genau einen Monat zuvor geschrieben: « Wir sind zwar in diesen Dingen unerfahren, aber da uns nun des Gotteshauses Freiheiten angezeigt sind, meinen wir, E. f. g. solle die Wahl, die gemäß diesen Freiheiten geschehen, « nit so gar hindersich werfen und nichtig schetzen », besonders da jetzt das Gotteshaus in so elendem Zustand ist. Da uns ferner gemeldet wurde, der Vater des Neuerwählten wolle darauf sehen, daß Gott wohlgefällig gewirtschaftet werde, bitten wir E. f. g., es in Anbetracht der Armut des Gotteshauses bei der jetzigen Wahl bleiben zu lassen und Jakob zu helfen, die Konfirmation mit möglichst geringen Kosten zu erhalten »¹. Die Werbeapostel werden die beiden Schwyzer Mönche gewesen sein.

Dieser Brief brachte Diethelm nicht wenig aus dem Konzept; auch er verglich mit den früheren Briefen und teilte seinen Befund nach Überlingen mit: « Es gibt keinen andern Weg, als uns wieder zu beraten; so mögt ihr auf den 6. November eure Botschaft nach St. Gallen senden »; der bischöfliche Statthalter versprach zu kommen². Von ihren Wiler Beschlüssen schienen aber St. Gallen und Konstanz nicht mehr abgehen zu wollen; Schwyz und Glarus beschlossen daher, der Sache einfach ihren Lauf zu lassen³.

Die Kurie manövrierte wirklich ausgezeichnet bis zum letzten Moment, um dann mit einem Schlage allen Zusammenkünften und Beratungen ein Ende zu setzen durch das Ausfertigen der Proklamation am 6. November. Es mag sein, daß sie durch das Schreiben der Schwyzer auf andere Gedanken kam, oder daß sie einfach ihre Selbständigkeit behaupten wollte gegenüber Diethelm, auf jeden Fall war damit die hinterlistige Wahl als gültig erklärt. Einen entscheidenden Grund, weshalb dies auf einmal geschah, gibt uns Epp: « Accepta a Neoelecto pecunia Episcopus in Confirmationem processit »⁴.

An einem Sonn- oder Feiertag sollte im Hauptgottesdienst die Verkündigung stattfinden. Hatte jemand etwas gegen die Wahl einzuwenden — Jak. Zürcher wird geschildert als « vir utique sufficiens

¹ Brief vom 28. Okt. 1538, Sta. F 1549, S. 771 f.

² Briefe vom 3. und 5. Nov. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 179 und 175.

³ Brief vom 30. Okt. 1538, l. c., Nr. 181 und 195.

⁴ Sta. B 297, S. 430.

et idoneus, in sacerdotio et legitima aetate constitutus, de legitimo thoro in matrimonio progenitus, in spiritualibus devotus ac fervens, in temporalibus vero providus, circumspectus, vitae honestate, morum intergritate et aliis praeclaris virtutum meritis ornatus » — sollte er seine Einwände bis zur Vesperzeit des neunten Tages nach der Proklamation in Radolfzell vorbringen ; dieses Mandat führte der Leutpriester Vitus Marschach von Bütschwil am Sonntag nach Martini (17. November) in Gegenwart von drei Zeugen aus¹. Die Frist scheint nicht benutzt worden zu sein, denn am 27. November erhielt Jakob Zürcher die Bestätigung ; seine Untertanen wurden aufgefordert, den bisherigen Pflichten auch ihrem neuen Herrn gegenüber getreu nachzukommen².

St. Johann stand nun unter der Herrschaft des Buckligen³, der hie und da die sprichwörtlich mit ihm verbundene Bosheit nicht verbergen konnte. Der Dümmste scheint aber in ihm doch nicht gewählt worden zu sein, und man kann sich wirklich die Frage stellen, ob er den Zustand des Gotteshauses nicht gehoben hätte, wenn die Zerrüttung nicht schon zu weit um sich gegriffen hätte.

Der Ordinarius hatte Jakob gegen den Willen des weltlichen Schirmherrn bestätigt. Es dürfte schwer halten, Recht und Unrecht genau festzustellen. Nach der Regel des hl. Benedikt werden bei einer zweifelhaften Wahl Diözesanbischof, Äbte und Gläubige der Umgebung auf dieselbe Stufe gestellt⁴. Doch die Kurie schien in diesem Fall auf die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt pochen zu wollen, obwohl sie noch zwei Monate vorher sich in Angelegenheiten des weltlichen Schirmherrn eingemischt hatte.

Diethelm schickte nämlich von jenem Rechnungstag, den er mit den beiden Orten Ende August zu St. Johann gehalten, auch nach Überlingen einen Bericht. Darüber drückte man dort höchstes Verwundern aus, da « man gedacht hatte, eine solche Rechnung würde dem Verwalter des Bistums auch angezeigt » ; es wurde sogar eine

¹ Sta. XVIII, S. 47 f.

² L. c., S. 49 f.

³ Vadiana Ms. 79c I, S. 158 : « Gibbosus ille adolescens . . . » Was aber an dieser Stelle weiter zu lesen ist, daß Jakob durch den Einfluß der Bauern ernannt worden sei, während der « Senior » einen andern bestimmt hatte, scheint nicht zu stimmen, außer man bezeichne den Abt von St. Gallen als « Senior », der die Wahl nicht gelten lassen wollte.

⁴ Benedicti regula monachorum hrg. und erklärt von B. Linderbauer, Metten 1922, S. 78.

Zusammenkunft verlangt, da auch er mitberaten wolle, wie das Gotteshaus zu reformieren sei¹.

Der Abt von St. Gallen ließ es jetzt ohne Widerspruch bei der Bestätigung bleiben, wußte aber letzten Endes die Konsequenzen zu ziehen aus dieser ihm bereiteten Enttäuschung, als die Gegensätze zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt immer dringender nach einer Lösung verlangten.

Während dieser ganzen komplizierten Abtwahl hatte sich begreiflicherweise des Klosters finanzielle Lage keineswegs gebessert, sondern durch mannigfache Ausgaben nur verschlimmert. Andere Mittel, sich Geld zu verschaffen, als diejenigen, die Jakob schon als Schaffner angewandt hatte, gab es nicht. So hatte er kurz vor der Verkündigung seiner Wahl ohne Wissen Diethelms und der beiden Orte den Alpgenossen von Iltios und Astrakäsern um 123 pfd. das Laubstück und Pfenniggeld nachgelassen; nur die Gerichtsbarkeit behielt er dem Kloster vor². Hatte er das getan, um Sympathie zu werben für die kommende Proklamation?

Anfangs Dezenber 1538 wurde der Pfrundbrief aufgerichtet für die neufundierte Pfründe zu St. Johann. Das Kloster hatte die Pflicht, «ainem jetlichen Pfarrer oder Predicanten, so dann daselbs zu St. Johann Pfarrer ist» jährlich 52 gl. Landswährung, 2 Mütt Kernen und 1 «Saum» Wein zu geben; dazu «ain erliche behusung» und Holz aus des Klosters Waldungen, für dessen Herbeischaffung aber der jeweilige Pfarrer selbst zu sorgen hatte³.

Indem Jakob so seinen Untertanen möglichst entgegenkam, schuf er für einige Zeit eine gewisse Ruhe, fast möchte man sagen, eine Stille vor dem Sturm. Ein Jahr später war er sogar imstande, in der «Nüwenstatt» zu Feldkirch um 550 gl. ein Haus zu kaufen, dessen Besitzer außerdem noch an verschiedenen Orten abgabepflichtig war. Davon wurden freilich nur 250 gl. bar bezahlt und für die restlichen 300 ein jährlicher Zins von 15 gl. verschrieben⁴. Interessant wäre

¹ Brief vom 23. Sept. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 177.

² Sta. B 297, S. 432.

³ Sta. XVIII, S. 180. 1 Saum = 4 Eimer = 100 Maß = 150 l. Schweiz. Idiotikon VII c. 946. Dieser galt also für den Priester und den Prädikanten zusammen, wenn beide zugleich dort waren, worüber man sich noch nach dem Zwölferkrieg streiten wollte; aber am geschriebenen Pfrundbrief war nichts zu ändern (*Rothenflue*, S. 65).

⁴ Sta. XIX, S. 571 f. und 297, S. 437; der Herrschaft hatte es ein halbes Fuder Mist zu liefern; dem Pfarrer zu Feldkirch 3 sch./pf. und dem zu Frastanz 5 sch./pf.

es zu wissen, woher er dieses Geld genommen ; vielleicht von den Zehnten, die er zu Peterzell und Mogelsberg verkauft hatte. Wenn auch, wie gesagt, Veräußerung Lebensbedingung war, zeigen doch alle Verträge, die Jakob einging, ein gewisses Streben nach Ordnung.

Am 29. September 1539 verkaufte er um 60 fl. der Gemeinde Peterzell den großen und kleinen Zehnt, ausgenommen von Roggen, Weizen und Haber, der jährlich auf 50 Malter stieg ¹. Für den Prädikanten waren Stücke und Zinsen reserviert, die jährlich 40 fl. einbrachten ; diese Summe mußte konstant bleiben und deshalb im Falle eines Abgangs ein Ersatz gefunden werden. Der Abt hatte der Gemeinde Briefe und Urbare zu leihen, wenn sie diese zur Einbringung von Zinsen benötigten. Dem Prädikanten wurde eine Wohnung im Gotteshaus eingeräumt ; wollte ihn der Abt nicht dort haben, mußte ihm außerhalb des Konvents eine Wohnung mit Krautgarten zur Verfügung gestellt werden. Holzhau war ihm in des Gotteshauses Wäldern gestattet. Für die beiden diesem überlassenen Güter hatte Jakob 20 fl. zu vergüten, wenn er sie selbst nützen wollte. Die Kirche mit Helm und Helmhaus hatte St. Johann instand zu halten, während der Gemeinde Kirchhof und Beinhaus überlassen waren. So, entschied das Gericht zu Gegenharzbuch, sollte hinfort alles gehalten werden, unbeschadet der Lehenherrlichkeit des Konvents ².

Der Gemeinde Mogelsberg verkaufte Abt Jakob den Heu- und den Kleinzehnt um 340 fl. Dort hatte das Gotteshaus dem Pfarrer Haus, Hof, Hofstatt, Stadel samt Widum zur Verfügung zu stellen ; dazu 17 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 16 fl. 11 sch. 3 pf. an Geld. Die Gemeinde hatte die Kirche zu unterhalten und für den Sigrist aufzukommen ³. Diese momentanen Einnahmen mußten aber auf die Dauer in das Gegenteil umschlagen, da ja damit dem Kloster nur periodische Einnahmen entrissen wurden.

Es konnte nicht mehr viel beitragen zum Wiederaufkommen des Klosters, wenn König Ferdinand den Vogt zu Feldkirch beauftragte, dafür zu sorgen, daß dem Kloster von den Gütern in seiner Herrschaft die Abgaben zur rechten Zeit zukämen ⁴. Trotz allem war Abt Jakob genötigt, an Mariä Lichtmeß 1540 die Alpgenossen von Horn, Bern-

¹ v. *Arx*, III, S. 83.

² Kopie im Ortsarchiv Peterzell von Alt-Ammann Falk († 1810) nach Sta. QQ 3 E 2. ³ Sta. B 297, S. 437.

⁴ Sta. XVIII, S. 78. Dieser Brief vom 12. Aug. 1539 war noch an Abt Johann gerichtet, ein Beweis, wie gut der Hof zu Innsbruck auf dem laufenden war.

halden, Lütisalp, Lutertannen, Neuenalp, Hinterer und Vorderer Gräp-pelenalp gegen 250 fl. zu lösen von sämtlichem Herrenzins, Boden- und Käszins, Tag- oder Malmilch und aller Lehenshaft, mit der sie dem Kloster angehörten, « um noch größern Schaden vom Kloster abzuwenden und ihm in seiner Armut zu helfen ». Nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit behielt sich das Kloster vor und den See auf Vordergräppelen, doch so, daß die Landleute darin « mit der fryen Federschnur und mit der Zeinen » zu fischen berechtigt waren ¹.

Besonders die Wiederaufnahme eines rechtlichen Brauches, der schon lange nicht mehr in Übung war, zeigt uns Jakobs Streben nach Ordnung. Im Oktober 1540 hielt er Lehengericht über die Güter von Mogelsberg und Peterzell. Im Beisein des Schultheißen Joachim Zürcher, seines Vaters und Schaffners (!) von St. Johann, und des Landschreibers Heinr. Miles wurden sämtliche Lehen aufgezeichnet, die der Abt dort vergeben hatte. Die Einwohner waren bei « glüpt » verpflichtet, verschwiegene Lehen anzuzeigen, und zwar nicht bloß solche, die ihnen zur Zeit bekannt waren, sondern auch solche, die sie in Zukunft in Erfahrung brächten. Dasselbe Verzeichnis ließ er zu Beginn des folgenden Jahres auch in seinen übrigen Besitzungen anfertigen, zu Kappel, St. Johann, Stein, Wildhaus, Neßlau, Thurtal und Gams ².

Selbst gegen kleinere Vergehen sehen wir ihn einschreiten und Ordnung herstellen. So beklagte er sich im April 1540 vor einem öffentlichen Gericht, welches im Speisesaal des Klosters stattfand, gegen die Bewohner der « Viehweid », daß sie die Schafe nach Belieben in den Wald führten, wo sie dann in seinem Gebiet weideten, dabei aber ihre eigenen Hürden schlössen. Der Entscheid lautete dahin, daß sie dies bis Mitte Mai tun dürften, ihre eigenen Hürden aber auch zu öffnen hätten ³.

Aus allen diesen Ereignissen kann man sehen, daß das allzu große Mißtrauen, welches man anlässlich der Erwählung Jakobs gegen diesen hegte, nicht gerechtfertigt war. Er tat sein Möglichstes, das Kloster zu halten, obwohl ihm jede äußere Hilfe fehlte. Murers Urteil ist nicht gerechtfertigt, « er hette den namen eines Abbts, aber nit den eiffer und sorgfältigkeit eines wahren hirrten und haussvatters ; ließ es bim nechsten verbleiben » ⁴.

¹ Sta. B 297, S. 438. ² Sta. LA 115, fol. 3, 13, 20, 38, 48, 58, 69, 86, 100.

³ Sta. B 297, S. 439.

⁴ *Murer*, XXII. Was *Rothenflue* (S. 62) über ihn schreibt, betrifft zum Teil Heinr. Seiler, zum größten Teil aber Joh. Zoller, den folgenden Prälaten.

Seit den Tagen Abt Konrads I. war St. Johann als Reichskloster betrachtet worden, das infolgedessen den Pflichten eines solchen zu genügen hatte. Anfangs Mai 1542 erging das Aufgebot der Kreisversammlung zu Ulm an St. Johann — es war 1521 zu Worms mit St. Gallen dem schwäbischen Kreis zugeteilt worden¹ — die ihm auferlegte Zahl an Mannen und Geld zu schicken². Es sollte gegen den Halbmond gerüstet werden, und St. Johann hatte die ihm auferlegten 10 Mann zu Roß und « trithalben » zu Fuß bis Ende Mai nach Wien zu schicken und außerdem für jeden Reiter 3 gl. und für jeden Fußknecht 1 gl. samt dem gemeinen Pfennig zwischen dem 23. Juni und dem 8. Juli dem Kreiseinnehmer nach Ulm zu übermitteln, ansonst man an den kaiserlichen Fiskal gelangen würde.

Dieser Aufforderung kam Abt Jakob nicht nach. Die eidgenössischen Orte griffen ein, da eine solche Aufforderung schon im vorhergehenden Jahre auch an die Äbte von St. Gallen und Disentis, den Bischof von Chur und etliche Städte ergangen war. Sie waren entschlossen, gegen das Reich ihre Freiheiten zu behaupten, da diese angesprochenen Prälaten und Städte Mitglieder der Eidgenossenschaft und folglich von allen fremden Gerichten befreit waren. Im Jahre 1544, nachdem erneute Aufforderungen ergangen waren an den Abt von St. Johann wie auch an den von St. Gallen³, beratschlagten die Eidgenossen, wie allfällige Gewaltmaßnahmen abzuwenden wären. Aber es kam nicht so weit ; Karl V. hob im Jahre 1547 alle die Schweizer

¹ Sta. B 297 XVII.

² Sta. B 305, S. 77 f. — Damals holten nämlich die Osmanen, die immer die geringste Widerstandskraft im europäischen Staatensystem aufspürten, zu einem neuen Schlag gegen Habsburg aus. König Johann Zapolja von Ungarn war im Juli 1540 gestorben, und gemäß dem Frieden von Großwardein wäre jetzt das gesamte Königreich an Ferdinand von Österreich gefallen ; diesen Vertrag anerkannte aber ein Teil der ungarischen Magnaten nicht und suchte Hilfe bei Suleiman II. Dieser nützte das Hilfegesuch dahin aus, daß er Ofen für sich besetzte und Ungarn zu einer türkischen Provinz machte (26. August 1541). So war Ungarn den Habsburgern nicht nur auf lange hinaus verloren gegangen, sondern durch die Festsetzung der Türken in Ofen war auch die Gefahr für die übrigen Besitzungen des Hauses Österreich vergrößert worden. (Fueter E., Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492-1559 (Below und Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte). München und Berlin 1919, S. 189, 309, 310 f.)

³ Sta. F 2 Cl. 4 Cist. 1 ; B 297, S. 475. Man beachte an dieser letzten Stelle die Proportion, welche zeigt, daß man in der Kanzlei keine Ahnung hatte vom Stand des Klosters : dem Gotteshäuslein St. Johann wurden als Türkenehilfe 217 gl. und 2 Mark reinen Goldes auferlegt ; dem Stift St. Gallen dagegen nur 288 gl.

betreffenden Beschlüsse auf und erklärte die Vorladungen an das Kammergericht und die Rufe an die Kreistage, welche nach diesem Jahre den Prälaten und Städten noch zukommen sollten, für Versehen der Kanzleien¹. Ist auch St. Johann in diesem Schreiben nicht besonders genannt, weiß man doch, daß es inbegriffen war, da es den beiden Orten Schwyz und Glarus mit Landrecht verbunden war und zum größten Teil unter der weltlichen Herrschaft des Abtes von St. Gallen stand.

Noch ein letztes Mal gab Jakob Zürcher Anlaß zu arger Aufregung der Schirmherren St. Johanns. Zwischen dem 8. und 10. April 1543² starb er, und das Kloster, welches er mit « künstlichen Mitteln » gehalten hatte, war wieder in elender Lage. Trotzdem gelangten die Konventualen schon am 11. April an Abt Diethelm, ihnen, die ohne Hirten gleich irrenden Schäflein seien, Helfer und Berater zu sein, daß sie einen neuen Prälaten bekämen³. Diethelms Antwort ist nicht schwer zu erraten, da er schon 1538 energisch gegen eine Neuwahl eintrat, bis das Kloster wieder besser stünde. Das war auch jetzt seine Antwort an den Prior Hieron. Schiri, dem damals einzigen Priester zu St. Johann, der bei ihm in Wil anhielt; aber dieser Rat gefiel nicht.

In der folgenden Zeit des « Interregnum » stellte der Konvent 26 sehr zweckmäßige und doch auch sehr bezeichnende Artikel auf, die der zukünftige Abt, wer er auch sei, zu halten geloben mußte. Er sollte nicht das Recht haben, die Abtei einem andern als seinem Kloster zu vermachen (das war offensichtlich gegen den Abt von St. Gallen gemünzt), dem Konvent hatte er jährlich Rechnung zu geben und über einen Wert von mehr als 10 pfd. durfte er nicht frei verfügen. Bei Abrechnungen mit den Landleuten hatte immer der Kellerer oder sonst ein Konventuale dabei zu sein. Die Pfründenverleihung wurde dem ganzen Konvent anheimgestellt; erledigte Pfründen waren immer dem Ältesten von ihnen zu übergeben. Ein Küster wurde von auswärts angestellt; ihm hatte der Abt jährlich 5 pfd. und Schuhwerk zu geben. Jedem Konventualen sollten jährlich 6 pfd. für Kleidung und ein Fuder guten, nicht trüben Weins von Feldkirch oder Vaduz, und zwar aus dem nämlichen Jahr, zukommen. An Festtagen wurde Wein vorgeschrieben zum « ymbis » und zum Nachtmahl. Abt und Kellerer hatten bei Abwesenheit Stellvertreter zu ernennen;

¹ v. *Arx*, III, S. 288 f.

² Sta. B 297, S. 449.

³ Sta. A 105, fol. 25r.

letzterer hatte jedem Klosterherrn täglich 2 « Hefbrote » zu geben, Trinkgeschirr, « Kanten » und Becher sauber zu halten und aufzubewahren. Für die Mönche wurde ein Pferd zu halten bestimmt. Der Abt sollte mit den Brüdern essen, außer wenn Gäste da waren, und das Kloster nicht mit seinen Verwandten übersetzen. Wurde ein Mönch Subdiakon oder Diakon, durfte er am Herrentisch essen. Wohl in Erinnerung an Konrad Strickers Mißbräuche wurde bestimmt, daß die Verhandlungen im Kapitel geheim zu halten wären. Zu seinem Schaffner durfte der Abt nur einen Konventherrn ernennen und über Annahme und Absetzung von Amtleuten wie über Knechte und Mägde hatte der ganze Konvent zu urteilen. Außer ganz persönlichen Briefen des Abtes hatten alle auch das Siegel des Konventes zu tragen. Die Mönche durften sich auf Kosten des Abtes einen Knecht wählen, der ihnen die Stube wärmen sollte und dergleichen; keiner von diesen durfte jedoch seine Wohnung im Dormitorium haben. Die Mönche verbaten es sich auch, öffentlich vor den Bauern getadelt zu werden. Für die jüngeren hatte der Abt auf seine Kosten jährlich einen Schulmeister zu halten, damit sie in gehöriger Zucht erzogen würden. Diese Artikel mußten jedes Jahr einmal im Kapitel verlesen werden, um die Brüder immer wieder an ihre Rechte zu erinnern; sie sollten gewissermaßen eine Erläuterung und Erweiterung der Regel für St. Johann sein¹.

Für solche heilsamen Vorschriften war es jedoch zu spät, zumal sie schon für den folgenden Abt nur dazu da waren, sie zu übertreten. Das Kloster war nicht mehr imstande, sich selbst von ihnen heraus zu helfen. Sein Grab war aber noch nicht tief genug; ein letzter Abt mußte noch die Schaufel führen.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Sta. B 297, S. 449 ff.